



# Klienten-Info

Ausgabe Juni 2004

Inhalt:

1	VORSTEUERABZUG UND –VERGÜTUNG .....	1
2	EU-ERWEITERUNG AUS UMSATZSTEUERLICHER SICHT.....	2
3	STEUERERKLÄRUNG 2003 - WAS IST ZU TUN? .....	3
4	2. ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/2005 .....	4
5	SPLITTER .....	9
6	NEUER URLAUBSKRANKENSCHHEIN.....	10

## 1 Vorsteuerabzug und –vergütung

### 1.1 Vorsteuer-Rückerstattung in der EU und im EWR

**Nur noch bis 30.6.** kann für das Vorjahr von österreichischen Unternehmern, die in einem anderen EU-Land weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte haben und dort auch keine Umsätze getätigt haben, die dort angefallene Vorsteuer rückgefordert werden. Derzeit ist die Rückerstattung in allen EU-Staaten (inkl. der 10 Neumitglieder) sowie in der Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen möglich.

Dazu ist ein schriftlicher Antrag mittels Formblatt zu stellen, die Originalrechnungen mit der ausgewiesenen Vorsteuer sowie eine Unternehmerbescheinigung des österreichischen Finanzamtes beizulegen. Der Antrag muß (ausgenommen in Belgien) bis spätestens 30.6.2004 bei der jeweils zuständigen ausländischen Finanzbehörde eingelangt sind, eine Verlängerung ist nicht möglich. Je nach Land gibt es unterschiedliche Betragsgrenzen an Vorsteuern, welche überschritten werden müssen. Außerdem gelten die Umsatzsteuerbestimmungen des betreffenden Staates, weshalb bestimmte Vorsteuern von der Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können (z.B. Bewirtungs- und Verpflegungsspesen, Unterkunfts- und Repräsentationskosten, Anschaffungs-, Miet- und Betriebskosten von PKW).

Wir haben in jenen wenigen Fällen, wo uns im Zuge der Buchhaltung bzw. des bereits erledigten Jahresabschlusses eine solche Erstattungsmöglichkeit aufgefallen ist, bereits den Antrag ausgearbeitet und vom Unternehmer unterschreiben lassen. Wenn Sie noch nicht kontaktiert wurden, aber der Meinung sind, dass Sie im Jahr 2003 vergütungsfähige ausländische Vorsteuern bezahlt haben, so melden Sie sich bitte prompt. Das ganze Verfahren ist natürlich dort entbehrlich, wo nach Bekanntgabe der UID-Nummer die Lieferung oder Leistung umsatzsteuerfrei erfolgt ist und die Erwerbssteuer in Österreich anzuwenden ist.

### 1.2 Voller Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen

Nach einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) erkennt die Finanzverwaltung ab sofort (und auch für die Vergangenheit) den Vorsteuerabzug für die Bewirtung von Geschäftsessen zur Gänze an, wenn diese Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche bzw berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt. Damit ist die bis 1994 geltende umsatzsteuerliche Rechtslage wieder hergestellt. Die einkommensteuerliche 50%-Kürzung bleibt weiterhin aufrecht.

In diesem Zusammenhang weise ich wieder darauf hin, dass unbedingte Voraussetzung für die steuerli-

che Anerkennung ein Vermerk auf dem Beleg eigenhändig angebracht werden muß, woraus der/die bewerteten Geschäftspartner sowie der Anlaß (z.B. Kaufabschluß, Auftragsbesprechung usw.) ersichtlich ist. Eine Einladung aus privaten oder repräsentativen Motiven wird nicht anerkannt.

### 1.3 Umsatzsteuer: EuGH-Urteil „Seeling“ – eine unendliche Geschichte

Durch das EuGH-Urteil „Seeling“ kann nach Ansicht vieler Steuerexperten bei Errichtung und Erwerb von **überwiegend privat genutzten Gebäuden** der **volle Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden, wenn ein geringer Teil des Gebäudes unternehmerisch (zB als Arbeitszimmer oder für Vermietungszwecke) genutzt wird. Nunmehr hat die Finanzverwaltung zum **Gegenschlag** ausgeholt. Durch eine Ende März 2004 im Parlament beschlossene Novelle zum Umsatzsteuergesetz wurde innerstaatlich die Rechtslage wie vor dem Seeling-Urteil wiederhergestellt. Dies bedeutet, dass ab 1. Mai 2004 wieder nur hinsichtlich der unternehmerisch genutzten Gebäudeteile eine Vorsteuerabzug möglich ist. Gleichzeitig wurde der Vorsteuerberichtigungszeitraum von 10 auf 20 Jahre hinaufgesetzt, allerdings nur in den bestimmten Fällen von gemischt genutzten Gebäuden. Somit wäre eine steuerfreie Entnahme erst nach Ablauf von 20 Jahren möglich. Diese Regelungen erscheinen gemeinschaftsrechtlich und verfassungsrechtlich erst wieder bedenklich.

Was mit der Vergangenheit geschieht, ist infolge der mehrfach geänderten Rechtslage ziemlich kompliziert und wird erst erlassmässig entschieden. Laut jüngsten Informationen wird die Finanz versuchen, für privat genutzte Gebäudeinvestitionen in allen noch nicht rechtskräftigen Fällen jedenfalls den Vorsteuerabzug zu verweigern.

## 2 EU-Erweiterung aus umsatzsteuerlicher Sicht

Seit 1. Mai 2004 ist die Europäische Union um 10 Staaten größer. Da vier davon unmittelbar an Österreich angrenzen, werden sehr viele österreichische Unternehmen von der Erweiterung betroffen sein.

Waren, die von Österreich an einen Unternehmer in einem neuen Mitgliedsstaat geliefert werden, sind ab 1. Mai als innergemeinschaftliche Lieferung zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftsabschluß vor dem Beitritt erfolgte. Wichtige Voraussetzung für die Steuerfreiheit dieser Lieferung ist, dass der ausländische Unternehmer seine UID-Nummer bekannt gibt. Damit erklärt er dem inländischen Lieferanten, dass er Unternehmer ist und den Erwerb in seinem Land versteuern wird.

Die Abwicklung erfolgt wie bei Lieferungen in die alten Mitgliedsstaaten: Nachweis der Beförderung, Buchnachweis, Aufnahme in die zusammenfassende Meldung, u.U. Intrastatmeldung. Besonders bei Neukontakten sollte unbedingt beim ersten Mal die UID-Nummer des Geschäftspartners mit Stufe 2 überprüft werden (Formular U16 faxen). Aber auch bei einer dauernden Geschäftsbeziehung mit EU-Kunden ist eine gelegentliche Überprüfung mit Stufe 1 zu empfehlen.

Sehr wichtig ist, dass seither jegliche Warenverkäufe an private Kunden, die ihren Wohnsitz in einem neuen Mitgliedsstaat haben, der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen. Ein steuerfreier Touristenexport ist in diesen Fällen nicht mehr zulässig.

Einige Änderungen gibt es auch bei der Besteuerung der Dienstleistungen. Während bisher die sogenannten Katalogleistungen gemäß § 3a Abs. 8 bis 10 (z.B. Beratungstätigkeit, EDV-Leistungen) an Private der ausländischen Umsatzsteuer unterlegen sind, ist seit 1. Mai die österreichische Umsatzsteuer zu verrechnen. Güterbeförderungen in die neuen EU-Mitgliedsstaaten waren bisher steuerfrei, unterliegen nunmehr der österreichischen Umsatzsteuer. Mittels Verwendung einer ausländischen UID-Nummer kann aber die Umsatzsteuerpflicht in das Empfängerland verlagert werden.

Mehrwertsteuersätze in neuen EU-Staaten:

	Normalsatz	ermäßigt	UID-Nummer
Estland	18	5	EE 123456789
Lettland	18	5	LV 12345678901
Litauen	18	9 od. 5	LT 123456789(012)
Malta	18	5	MT 1234-5678
Polen	22	7 od. 3	PL 1234567890
Slowakei	19	19	SK 1234567890
Slowenien	20	8,5	SI 12345678
Tschechien	22	5	CZ 12345678(90)
Ungarn	25	15 od. 5	HU 12345678
Zypern	15	5	CY 12345678Y

### 3 Steuererklärung 2003 – was ist zu tun?

#### 3.1 Elektronische Einreichung der Steuererklärungen

Ab dem **Veranlagungsjahr 2003** müssen folgende Jahressteuererklärungen, nämlich:

- **Einkommensteuererklärung** (Formular E1 samt bestimmten Beilagen),
- **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1),
- **Umsatzsteuererklärung** (Formular U1) und
- **Körperschaftsteuererklärung** (Formular K1 samt bestimmten Beilagen),

im Falle der technischen Zumutbarkeit **verpflichtend** über Finanz*Online* elektronisch eingereicht werden.

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass für Steuerberater die elektronische Einreichung jedenfalls technisch zumutbar ist. Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuererklärungen 2003 selbst einreicht, dann ist die elektronische Übermittlung nur dann verpflichtend, wenn er

- über einen Internetanschluss verfügt und
- wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von 100.000 € ohnehin schon zur (elektronischen) Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Die Ausarbeitung der Bilanz bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird aber weiterhin wie bisher notwendig sein. Überdies hat die Finanzverwaltung drei neue Beilagen zum Einkommensteuer-Formular (Formulare E 1a, E 1b und E 1c) eingeführt. In diesen Beilagen, insbesondere in dem Formular E 1a, werden detaillierte Angaben zum Jahresabschluß abverlangt, die zum Teil nur durch mühsames Herausrechnen aus der Buchhaltung eruierbar sind. Wir sind bemüht, den daraus entstehenden Mehraufwand durch rückwirkende Standardisierung der Kennzahlen so gering wie möglich zu halten. Ich ersuche aber schon jetzt um Verständnis, wenn sich dieser zusätzliche Arbeitsaufwand im Abschlusshonorar etwas niederschlägt.

Laut einem „Toleranzerlass“ wird die Finanz – trotz Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen – für 2003 auch die bisher üblich schriftliche Einreichung auf dem amtlichen Formular tolerieren. Dies war auch notwendig, da die Finanzverwaltung bis zum Mai technisch noch nicht für den Empfang gerüstet war. Unsere Kanzleisoftware RZL ist jedenfalls längst darauf eingerichtet. Künftig kann aber das Finanzamt die elektronische Einreichung durch Zwangsstrafen in Höhe von bis zu 2.200 € erzwingen.

#### 3.2 Lohnsteuerpflichtige (Arbeitnehmerveranlagung)

**Lohnsteuerpflichtige** müssen für 2003 eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn

- sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte** (etwa aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, wie zB Aufsichtsratsvergütung, aus Vermietung oder aus Kapitalerträgen, die nicht endbesteuert sind, etc) **von mehr als 730 €** bezogen oder
- Bezüge von **zwei oder mehreren Arbeitgebern** erhalten haben oder
- beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** berücksichtigt worden ist

und überdies das gesamte zu veranlagende Jahreseinkommen (also nach Abzug aller Absetzposten) im Jahr 2003 mehr als 8.720 € ausmacht (ab der Veranlagung 2004 wird dieser Grenzbetrag auf 10.000 € erhöht).

In folgenden Fällen muss **das Finanzamt von sich aus tätig werden** und eine Steuerveranlagung durchführen:

- Im Jahr 2003 wurden pauschal versteuerte **Krankengelder** oder Entschädigungen für Truppenübungen bezogen oder es wurden **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung (wegen Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage) zurückbezahlt.
- Die Lohnsteuer wurde unter Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides (zB für Werbungskosten, Sonderausgaben) berechnet, die tatsächlichen Ausgaben sind aber nicht in dieser Höhe angefallen.

Liegt keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vor, so kann man eine **Steuerveranlagung beantragen**, wenn man – wie zB in den folgenden Fällen – eine **Steuergutschrift** erwartet:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden soll.

- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führt.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.
- Das Einkommen ist so niedrig, dass bei der Veranlagung für Zinsen (und allfällige Dividenden) weniger Steuer bezahlt werden muss, als über den **25%igen KEST-Abzug** der Bank.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher **für 2003** noch **bis 31.12.2008** beantragt werden. Ergibt sich aus der Antragsveranlagung wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung, so kann der Antrag mittels Berufung wieder zurückgezogen werden.

### 3.3 Sonstige Steuerpflichtige

Wer im Jahr 2003 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine Einkommensteuererklärung dann abgegeben, wenn

- er **vom Finanzamt dazu aufgefordert wird** oder
- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder
- das **steuerpflichtige Einkommen** (zB als Selbständiger oder Vermieter) **mehr als 6.975 €** beträgt.

### 3.4 Die neuen Termine für die Abgabe der Steuererklärungen

- Wird die **Steuererklärung wie bisher auf dem amtlichen Formular** (in Papierform) erstellt, muss sie **bis spätestens 30. April** (bisher bis 31. März) des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Bei **elektronischer Einreichung der Steuererklärung** verlängert sich diese Frist **bis 30. Juni** des Folgejahres. Diese Fristen gelten auch für Lohnsteuerpflichtige, die aufgrund von Nebeneinkünften eine Steuererklärung abgeben müssen (Formular E 1 samt Beilagen). Die bisherige Sonderregelung (Fristverlängerung bis zum 15. Mai des Folgejahres) wurde gestrichen.
- Die Frist für die **Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)** läuft wie bisher bis zum **30. September** des Folgejahres (für die Steuererklärung 2003 daher bis 30. September 2004).
- **Die generelle Fristverlängerung für Steuerpflichtige, die durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten werden, bleibt unverändert aufrecht.**  
Sollten Sie trotzdem eine Aufforderung oder Erinnerung mit Terminsetzung vom Finanzamt bekommen, so leiten Sie dieses Schriftstück ehestmöglich zu uns weiter. In den meisten Fällen kann nämlich die allgemeine Fristverlängerung noch bewirkt werden. Allerdings kann auch eine Abberufung zu einem bestimmten Termin vorliegen (selten), welche ernst zu nehmen ist und wo man sich rechtzeitig darauf einstellen soll.

## 4 Die 2. Etappe der Steuerreform 2004/05 beschlossen

Am 4. Juni 2004 wurde das **Steuerreformgesetz 2005** verlautbart. Damit ist die 2. Etappe der großen Steuerreform 2004/05 endgültig fixiert. Die Änderungen werden überwiegend ab 2005 in Kraft treten. Einige Maßnahmen (zB die Anhebung der Zuverdienstgrenze und die Einführung von Kinderzuschlägen beim Alleinverdienerabsetzbetrag sowie die Anhebung des Pendlerpauschales) werden schon 2004 wirksam werden.

Das Volumen der 2. Etappe soll über 2,5 Mrd € betragen; unter Einbeziehung der 1. Etappe in Höhe von rd 0,5 Mrd € wird sich daher eine **Gesamtentlastung in Höhe von über 3 Mrd €** ergeben.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Inhalte der zweiten Etappe der Steuerreform 2005: .

### 4.1 Maßnahmen für Einkommensteuerpflichtige

#### 4.1.1 Reform des Einkommensteuer- bzw Lohnsteuertarifs

Herzstück der Änderungen im Einkommensteuergesetz ist die große **Reform des Einkommensteuer- bzw Lohnsteuertarifs**. Die in zwei Etappen (2004 und 2005) angelegte Tarifreform bewirkt, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis 2003 zu 2005 **zwischen 144 € und 679 € pro Jahr entlastet werden**. Der Schwerpunkt der Entlastung wurde bei kleineren und mittleren Einkommen gesetzt. Es werden Brut

tojahreseinkommen bei Arbeitnehmern von 15.770 € und bei Pensionisten von 13.500 € sowie (steuerpflichtige) Einkommen bei Selbständigen von 10.000 € steuerfrei gestellt. Insgesamt werden dadurch von 5,9 Millionen Erwerbstätigen ab 1.1.2005 2,55 Millionen Personen keine Steuer zahlen.

Die strukturelle Reform des Einkommensteuertarifs ab dem 1.1.2005 besteht – abgesehen von der erwähnten Entlastungswirkung – in erster Linie in einer neuen Darstellung als **Durchschnittssteuersatztarif**, bei dem man die eigene Steuerleistung leichter errechnen kann. Der neue Tarif 2005 integriert den allgemeinen Absetzbetrag (dessen bisherige Einschleifregelungen damit abgeschafft werden) und ermöglicht über eine einfache Formelrechnung die Ermittlung der Einkommensteuer. Die speziellen Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag 291 €, Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, Pensionistenabsetzbetrag 400 €) bleiben unverändert, jedoch werden Kinderzuschläge beim Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag (derzeit 364 €) eingeführt (siehe unter 4.1.2.).

Nach dem neuen Tarif wird die **Einkommensteuer ab 2005** wie folgt berechnet:

Einkommen	Einkommensteuer in €
über 10.000 € bis 25.000 €	$(\text{Einkommen} - 10.000) * 5.750 / 15.000$
über 25.000 € bis 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 25.000) * 11.335 / 26.000 + 5.750$
über 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 51.000) * 0,5 + 17.085$

Eine nähere Analyse des **neuen Einkommensteuertarif** zeigt, das es sich dabei wie bisher um einen Stufentarif handelt, der **vier Tarifstufen mit folgenden (Grenz-)Steuersätzen** aufweist:

Einkommen in €	Steuersatz (= Grenzsteuersatz)
bis 10.000	0 %
von 10.000 bis 25.000	38,3333% (= 5.750/15.000)
von 25.000 bis 51.000	43,5962% (= 11.335/26.000)
über 51.000	50 %

Der **geltende Einkommensteuertarif** hat in der vergleichbaren Darstellung **fünf Stufen**, die allerdings durch komplizierte **Einschleifregelungen des allgemeinen Steuerabsetzbetrages** überlagert werden, wodurch sich **zusätzliche Tarifstufen** ergeben und die effektiven Grenzsteuersätze – abgesehen vom Spitzensteuersatz von 50% – teilweise beträchtlich von den im Einkommensteuergesetz angeführten (Grenz-)Steuersätzen (0%, 21%, 31%, 41%) abweichen.

Sowohl im Vergleich 2003 auf 2005 als auch im Vergleich 2004 auf 2005 weist der neue Tarif **in einigen Tarifbereichen höhere und in anderen Bereichen niedrigere Grenzsteuersätze als bisher auf**. Unabhängig davon tritt – vor allem durch die breitere steuerfreie Zone des Tarifs (bis 10.000 € steuerpflichtiges Einkommen) – **für alle Steuerpflichtigen jedenfalls eine Nettoentlastung** (in der erwähnten Bandbreite zwischen 144 € und 679 € pa) ein.

#### 4.1.2 Familienpaket

Im Rahmen des Familienpaktes wird ein **Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag** eingeführt, wobei folgende Staffel vorgesehen ist:

- für das erste Kind € 130,--
- für das zweite Kind € 175,--
- für das dritte und jedes weitere Kind € 220,--.

Somit stehen jährlich bei Zutreffen der Voraussetzungen folgende Absetzbeträge zu:

- bei einem Kind € 494,--
- bei zwei Kindern € 669,--
- bei drei Kindern € 889,--
- für jedes weitere Kind zusätzlich € 220,--

Für geringere Einkommen werden die Kinderzuschläge – wie schon bisher der Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag – auch als **Negativsteuer** ausbezahlt werden. Des weiteren wird die **Zuverdienstgrenze** beim Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kind deutlich – nämlich von 4.400 € auf 6.000 € –

**angehoben.** Für Alleinverdiener ohne Kinder treten diesbezüglich keine Änderungen ein. Das maßgebliche Grenzeinkommen des Ehepartners beträgt weiterhin € 2.200,- jährlich, der Absetzbetrag selbst bleibt bei € 364,- und ist nicht als Negativsteuer erstattungsfähig.

Alle Maßnahmen des Familienpakets gelten bereits für das **gesamte Jahr 2004**. Bitte lassen Sie bei Zutreffen des Alleinverdiener-Absetzbetrages die jeweiligen Arbeitnehmer das neue Formular E30 unterschreiben (liegt bei Juni-Lohnabrechnung bei) und legen uns dieses wieder vor. Sodann können wir ab der Lohnverrechnung für Juli 2004 diese Zuschläge mitberechnen, was zu einer Erhöhung der Nettobezüge führen wird. Für das erste Halbjahr 2004 besteht die Möglichkeit der Aufrollung bis spätestens November. Zusätzlich können diese Steuerzuckerl im Nachhinein im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beansprucht werden. Dies gilt auch für alle alleinverdienenden Unternehmer mit Kindern, wo die Geltendmachung automatisch in der Steuerveranlagung ab 2004 erfolgen wird.

#### 4.1.3 Werbungskosten und Sonderausgaben

Bei den Sonderausgaben wird die Absetzbarkeit des **Kirchenbeitrages** von derzeit 75 € ab 2005 auf **100 €** angehoben.

Bei den Werbungskosten ist das **Pendlerpauschale** rückwirkend ab 1.1.2004 um **rd 15% angehoben worden**. Nunmehr gelten folgende Sätze:

	einfache Wegstrecke	jährlicher Pauschalbetrag
kleines Pendlerpauschale	20 bis 40 km	€ 450 (2003: € 384)
	40 bis 60 km	€ 891 (2003: € 768)
	über 60 km	€ 1.332 (2003: € 1.152)
großes Pendlerpauschale	2 bis 20 km	€ 243 (2003: € 210)
	20 bis 40 km	€ 972 (2003: € 840)
	40 bis 60 km	€ 1.692 (2003: € 1.470)
	über 60 km	€ 2.421 (2003: € 2.100)

Wenn das Pendlerpauschale schon bisher in der Lohnabrechnung berücksichtigt wurde, ist kein neuerlicher Antrag erforderlich. Ab Juli 2004 kann und sollte die Erhöhung in die Abrechnung einfließen. Für das erste Halbjahr ist bis November 2004 eine Aufrollung durch den Dienstgeber möglich, allerdings nicht für frühere Dienstverhältnisse. Alternativ besteht im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung 2004 die Möglichkeit, das ganze Pauschale oder die Differenz beim Finanzamt geltend zu machen.

#### 4.1.4 Sonstige Änderungen

- Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur **Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode** wird in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Somit sind ausländische Verluste (aus ausländischen Betriebsstätten, aber zB auch aus ausländischen Immobilien) im Verlustentstehungsjahr mit inländischen positiven Einkünften auszugleichen. Allerdings soll in jenem Folgejahr, in dem es zur Verwertung dieses Verlustes im Ausland kommt, eine **Nachversteuerung in Österreich** erfolgen. Die Nachversteuerung soll in jenem Maße eintreten, in dem der sodann im Ausland verwertete oder verwertbar gewordene Verlust zuvor in Österreich die Besteuerungsgrundlage vermindert hat. Dies auch dann,
- wenn zB die verlustverursachende Auslandsbetriebsstätte unter Übernahme des Verlustvortragsrechtes zwischenzeitlich steuerneutral in eine ausländische Kapitalgesellschaft umgegründet wurde.
- Die im Ministerialentwurf vorgesehene steuerliche Verbesserung bei der **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** (Erhöhung der steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten für die Gesellschaftsanteile nach Ablauf von 10 Jahren um den auf den einzelnen Gesellschafter anteilig entfallenden Betrag der Kapitalberichtigung) ist bedauerlicherweise im nicht mehr enthalten.
- Aus dem neuen Tarif und dem damit verbundenen Anstieg der Steuerfreigrenzen ergeben sich auch **höhere Einkommensgrenzen für die Steuerklärungspflicht**.

- Die **Freigrenze für sonstige Bezüge** (13. und 14. Monatsbezug) ist für **2004 auf 1.950 € und ab 2005 auf 2.000 €** angehoben worden. Durch diese Anpassung wird verhindert, dass bei sonstigen Bezügen von Pensionisten eine fixe Lohnsteuer anfallen kann, obwohl die laufenden Bezüge noch unter der Besteuerungsgrenze liegen. Diese Änderung kann bereits bei der Lohnverrechnung für Juni 2004 berücksichtigt werden.
- Neue Regelungen für die **Lohnzettelabgabe**: ab 2005 ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Konkurseröffnung jedenfalls ein Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats an die Finanzverwaltung zu übermitteln.
- **Geltendmachung von Prämien gemäß § 108 c bis f EstG bis zur Rechtskraft des Bescheides**:: Neu aufgenommen wurde in das Gesetz eine Änderung beim Zeitpunkt der Geltendmachung der diversen steuerlichen Prämien (zB Investitionszuwachsprämie, Lehrlingsprämie, Bildungsprämie etc). Die Neuregelung sieht vor, dass diese Prämien noch bis zur Rechtskraft des Jahresbescheides (betreffend Einkommen- bzw Körperschaftsteuer) geltend gemacht werden können (also zB auch noch in einer Berufung gegen den Jahressteuerbescheid), und wird erstmals für die das Kalenderjahr 2004 betreffenden Prämien gelten.

## 4.2 Maßnahmen für Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften

### 4.2.1 Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25%

Der **Körperschaftsteuersatz** wird **von derzeit 34% auf 25% abgesenkt**. Die Bemessungsgrundlage wird durch den Wegfall der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie durch die **Abschaffung der steuerfreien Übertragung stiller Reserven für Körperschaften** (bei Weitergeltung dieser Begünstigung für natürliche Personen) verbreitert. Kapitalgesellschaften dürfen letztmalig im Jahresabschluss 2004 stille Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen bzw Übertragungsrücklagen bilden, die dann noch in den Jahren 2005 bzw 2006 verwendet werden können.

Nach Berechnungen von WIFO und IHS liegt die effektive Körperschaftsteuerbelastung in Österreich derzeit zwischen 27% und 29%, während eine Reihe von europäischen Staaten Nominalsätze von 20% oder darunter aufweisen. Ab 2005 wird die effektive Körperschaftsteuerbelastung etwa bei 21% liegen.

Zur **Vermeidung von Vorzieheffekten** ist vorgesehen, dass bei einem **vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr** 2004/05 der Gewinn, der insgesamt im Jahr 2005 versteuert wird, insoweit noch mit 34% zu versteuern ist, als er auf den Zeitraum bis 31.12.2004 entfällt. Der auf den Rumpfzeitraum bis 31.12.2004 entfallende Gewinn ist dabei durch monatsweise Aliquotierung zu ermitteln, kann aber wahlweise auch genau (durch einen Zwischenabschluss) berechnet werden.

Für Kapitalgesellschaften ergibt sich unter Berücksichtigung der **Ausschüttungsbelastung** mit 25% KESt folgende alte (bis 2004) und neue (ab 2005) **Gesamtsteuerbelastung**:

	bis 2004	ab 2005
steuerpflichtiger Gewinn	100,00	100,00
Körperschaftsteuer	- 34,00	- 25,00
Gewinn nach KöSt (= mögliche Gewinnausschüttung)	66,00	75,00
25% KESt bei Ausschüttung	- 16,50	- 18,75
Gewinn nach Steuern bei Ausschüttung	49,50	56,25
<b>Steuerbelastung gesamt</b>	<b>50,50</b>	<b>43,75</b>

Aufgrund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen (Senkung der Körperschaftsteuer auf 25%, Einführung einer Gruppenbesteuerung, Begünstigung für nicht entnommene Gewinne ab 2004 durch die erste Etappe der Steuerreform) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die derzeitige rechtliche Struktur des Unternehmens auch in Zukunft noch steuerlich optimal ist oder ob Anpassungsbedarf besteht. Neben den rein steuerlichen Aspekten sollten aber immer auch die anderen Begleitumstände in die Rechtsformüberlegungen einfließen. Ich berate Sie dabei gerne und biete Ihnen auf Wunsch eine Vergleichsrechnung an.

## 4.2.2 Gruppenbesteuerung

Die wichtigste strukturelle Maßnahme dieser Steuerreform im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist ohne Zweifel der Ersatz der bereits auf das vorige Jahrhundert zurückgehenden alten Organschaftsregelung durch eine **moderne, international attraktive Gruppenbesteuerung**. Der wesentliche Vorteil einer Gruppenbesteuerung besteht darin, dass die zu einer Unternehmensgruppe gehörenden rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaften steuerlich zu einer Einheit zusammengefasst werden können und damit innerhalb der Gruppe ein Ausgleich von Gewinnen und Verlusten ermöglicht wird. Die Gruppenbesteuerung bietet aber auch beim Erwerb von Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften neue steuerliche Vorteile.

Bei Interesse lege ich Ihnen gerne die Eckwerte des neuen Gruppenbesteuerungskonzeptes dar, das ab der Veranlagung 2005 in Kraft treten soll

## 4.2.3 Sonstige Änderungen bei Beteiligungen

Einer langjährigen Forderung folgend sollen **Zinsen im Zusammenhang mit dem fremdfinanzierten Erwerben von Kapitalanteilen** ab der Veranlagung 2005 – trotz Steuerfreiheit der Dividenden – in jedem Fall **steuerlich absetzbar** sein. Bei Erwerb einer mehr als 50%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Wege einer neu gegründeten (Holding-)Kapitalgesellschaft, die auch die für den Beteiligungserwerb notwendige Kreditfinanzierung aufnimmt, können die Zinsen im Wege der Gruppenbesteuerung von den steuerlichen Gewinnen der erworbenen Gesellschaft abgesetzt werden.

Weiters wird ab der Veranlagung 2005 die Möglichkeit der **Mehrfachverwertung von Verlusten bei mehrstufigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** ausgeschlossen werden.

## 4.3 Finanzstrafgesetz, Bundesabgabenordnung und Pauschalabgabengesetz

Die Unternehmenssteuerreform soll mit einer **verstärkten Bekämpfung des Steuerbetrugs** verknüpft werden. Dazu wird ein Bündel von Maßnahmen in Aussicht genommen, wie zB Verschärfung des Finanzstrafrechts, Aktion scharf bei den Prüfungshandlungen, Ausweitung des „normalen“ Prüfungszeitraumes (von derzeit 3 auf 5 Jahre), Verstärkung der personellen Ressourcen im Prüfungsbereich

### 4.3.1 Änderungen im Finanzstrafgesetz

Anlass für die geplante Novelle des Finanzstrafgesetzes ist vor allem die in den letzten Jahren festzustellende weitere Zunahme der Fiskalkriminalität vor allem im Bereich der Umsatzsteuer.

Geplant ist, für die **größten Hinterziehungsfälle und Schmuggelfälle**, nämlich solchen mit strafbestimmenden Wertbeträgen über 500.000 € und gewerbsmäßiger Begehung, die **Freiheitsstrafdrohung von derzeit 3 auf 5 Jahre anzuheben**. Ergänzend dazu soll im Bereich der wertbetragsabhängigen Geldstrafen eine Strafuntergrenze in Höhe von 10% des Höchstmaßes der Strafdrohung eingeführt werden.

### 4.3.2 Änderungen der Bundesabgabenordnung

In der Bundesabgabenordnung sollen vor allem die **Verjährungsfristen verkürzt** werden. Die normale Verjährungsfrist bleibt mit 5 Jahren unverändert, für **hinterzogene Abgaben** wird die Frist **von 10 auf 7 Jahre**, die **absolute Verjährungsfrist** wird **von 15 auf 10 Jahre** verkürzt. Amtshandlungen der Finanzbehörde (wie Steuerbescheide, Vorhalte, Prüfungen) führen in Hinkunft nur dann zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn sie im letzten Jahr der Verjährungsfrist erfolgen. Die Frist verlängert sich dann aber nur um ein Jahr! Diese Änderungen betreffen bereits auch alle Steuern für Vorjahre.

### 4.3.3 Pauschalabgabengesetz (Steueramnestie):

dieses Gesetzesvorhaben wurde aus politischen Gründen nicht umgesetzt

## 4.4 Sonstige Maßnahmen

### 4.4.1 Senkung der Steuerbelastung für Schaumwein, Bier und Agrardiesel

Gemäß dem Regierungsübereinkommen wird der **Schaumweinsteuersatz für Trauben- und Obst-schaumwein (Sekt) ab 1.4.2005 auf Null reduziert** und der **Biersteuersatz auf 2 € je Hektoliter je Grad Plato gesenkt** werden. Da die Einhebung beim Erzeuger erfolgt und die Auswirkung auf den Ein-

kaufspreis eher minimal bleiben dürfte, werden sich die Kalkulationsgrundlagen und damit das Preisgefüge für die Endverbraucher vermutlich kaum ändern.

Für die Landwirtschaft benötigter Treibstoff (**Agrardiesel**) wird ab 2005 **günstiger besteuert** werden (Absenkung der Besteuerung von 0,302 € je Liter auf Niveau Heizöl extraleicht = 0,098 € je Liter). Der Differenzbetrag wird unter Zugrundelegung des tatsächlichen Verbrauchs bzw. der bewirtschafteten Flächen rückvergütet.

#### 4.4.2 Neue Pauschalierungen für Unternehmer aller Branchen

Für **nicht buchführungspflichtige Unternehmer aller Branchen** (also zB auch für Freiberufler, Künstler etc) soll per Verordnung eine neue einheitliche **Gewinnpauschalierung** eingeführt werden, welche die bisherigen Branchenpauschalierungen ersetzen soll. Die neue Pauschalierungsregelung soll **für die Jahre 2005 – 2008** gelten. Ausgangsgröße für den pauschalierten Gewinn dieser Jahre ist der **in den Jahren 2001 – 2003 erzielte durchschnittliche Gewinn**. Im Rahmen der Pauschalierung wird dann **für das Jahr 2005 der um 5% valorisierte Durchschnittsgewinn der Jahre 2001 – 2003** angesetzt, mindestens aber ein Gewinn in Höhe von 15.000 €. Ab 2006 wird der jeweilige Vorjahresgewinn mit 5% pa valorisiert. Die Pauschalierung ist ua nur dann zulässig, wenn die Einnahmen in den Jahren 2005 – 2008 im Vergleich zum Durchschnittswert der Jahre 2001 – 2003 nicht übermäßig gestiegen sind (wofür in der Verordnung bestimmte Prozentgrenzen vorgesehen werden).

Ergänzend zur Gewinnpauschalierung gibt es für die **Umsatzsteuer** eine nach dem gleichen Prinzip funktionierende **Vorsteuerpauschalierung** (Vorsteuern 2005 = Durchschnitt der Vorsteuern 2001 – 2003, valorisiert um 5% pa). Die Umsatzsteuer selbst ist nicht pauschaliert. Umsätze (Einnahmen) müssen daher vor allem zwecks Entrichtung der Umsatzsteuer weiterhin aufgezeichnet werden.

Ob diese Pauschalierungen vorteilhaft sein werden, ist im Einzelfall am besten durch eine Vergleichsrechnung zu entscheiden. Wir werden diese Überlegungen in die Jahresabschlüsse ab 2005 einfließen lassen.

## 5. Splitter

### 5.1 Änderung bei der Energieabgabevergütung

Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Energiesteuerrichtlinie muss die **Energieabgabenvergütung richtlinienkonform angepasst** werden. Es ist beabsichtigt, in die Vergütung neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch **Mineralöle** (wie Heizöl) sowie **Flüssiggas** miteinzubeziehen. Zum Ausgleich dafür soll die Vergütungsgrenze von bisher 0,35 % des Nettoproduktionswertes auf 0,5% angehoben werden. Der Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich für alle Betriebe. Der **Mindest-Selbstbehalt** von bisher 363 € soll auf 400 € erhöht werden. Darüber hinaus werden **Mindeststeuersätze** eingeführt. Die Änderungen sollen in Kürze in Kraft treten. Unternehmen, die ihren Antrag auf Energieabgabevergütung für die Jahre bis 2003 erst nach dem Inkrafttreten der Änderungen einbringen, müssen aufgrund der geplanten Änderungen mit einer geringeren Vergütung rechnen.

**Energieintensive Betriebe** sollten die Anträge daher **so rasch wie möglich beim Finanzamt abgeben**, damit sie **noch unter die alte (günstigere) Regelung fallen**. Bei einigen Musterabrechnungen haben wir aber festgestellt, dass die meisten Unternehmen unter den Selbstbehalt fallen. Im Zweifel ersuchen wir um eine rasche Kontaktaufnahme, wobei wir die Energieabgabe laut Strom- bzw. Gasabrechnung dazu benötigen.

### 5.2 Anhebung der Kategoriemietzinse gemäß § 15a MRG

Mit Wirksamkeit ab 1. Juni 2004 wurden die gesetzlich geregelten Kategoriemietzinse (4 Stufen je nach Ausstattungszustand) angehoben. Die beste und in unserer Region am häufigsten vorkommende Kategorie A wurde von € 2,64 **auf 2,77 / m<sup>2</sup>** auf erhöht. Dieser Wert ist auch bei der Berechnung eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages im Rahmen der Betriebskostenabrechnung zu berücksichtigen.

## **6 Neuer Urlaubskrankenschein ab 1. 6. 2004**

Aufgrund der Beschlüsse der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wird ab

1. 6. 2004 bis zum 31. 12. 2005

nur mehr der „neue Urlaubskrankenschein“ E 111-Neu „Bescheinigung über den Leistungsanspruch während eines Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat“ – für alle Mitgliedstaaten der EU, der EWR-Staaten und die Schweiz ausgestellt.

### Neuerungen gegenüber dem bisherigen Formular:

Der Urlaubskrankenschein ist personengebunden, dh für den Versicherten und für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen muss ein eigenes Formular durch den Dienstgeber oder durch den zuständigen SV-Träger ausgegeben werden.

Mit dieser Anspruchsbescheinigung können Versicherte alle Sachleistungen erhalten, die sich während eines Aufenthaltes (Urlaub, Entsendung usw) im Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates und der Schweiz unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Urlaubskrankenschein ist bei Inanspruchnahme von Sachleistungen einschließlich einer Krankenhausbehandlung ab 1. 7. 2004 direkt dem Leistungserbringer (Vertragsarzt, Krankenhaus) vorzulegen. Ein Umtausch in eine nationale Anspruchsbescheinigung ist somit nicht mehr notwendig.

Begibt sich der Versicherte nur zum Zweck einer ärztlichen Behandlung ins Ausland, werden die Kosten für diese Behandlung nur dann vom zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger übernommen, wenn dieser Träger seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall benötigt der Versicherte das Formblatt E 112. Dieses Formblatt muss nach wie vor beim aushelfenden ausländischen Träger in einen nationalen Anspruchsnachweis umgetauscht werden.

### richtiges Ausfüllen des Formblattes:

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen.

Die Angaben zum zuständigen Träger („5. Bezeichnung des Trägers“ und „6. Kennnummer des Trägers“) sind bereits vorgegeben; alle anderen Angaben sind vom Dienstgeber vorzunehmen. Unter Punkt „4. Persönliche Kennnummer“ ist in Österreich die zehnstellige Versicherungsnummer zu verstehen. Verfügt ein Familienangehöriger nicht über eine eigene Versicherungsnummer, ist die Versicherungsnummer der Person anzugeben, von der sein Anspruch abgeleitet wird.

Jede vom Dienstgeber ausgegebene Bescheinigung für Urlaubsaufenthalte oder Entsendungen muss einen Gültigkeitszeitraum (Feld a und Feld b), ein Ausgabedatum (Feld c), einen Firmenstempel und die Unterschrift (Feld d) enthalten. Die neue Fassung des Formblattes E 111 steht ab 1.6.2004 auf der Homepage der jeweiligen Gebietskrankenkasse (in OÖ: [www.ooegkk.at](http://www.ooegkk.at)) in der Rubrik „Formulare“ zum Herunterladen und Ausfüllen zur Verfügung. Mit der ab 2006 geplanten Einführung der eCard wird die Rückseite der Karte als europäische Krankenversicherungskarte gestaltet. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Ausstellung der Urlaubskrankenscheine für die oben genannten Staaten in der derzeitigen Form. Anmerkung des Redakteurs Die europäische Krankenversicherungskarte wird beginnend mit 1. 6. 2004 in allen Mitgliedstaaten eingeführt.

**Wir wünschen allen unseren Kunden eine erfolgreiche Sommersaison und  
– wenn es sich einrichten lässt – eine erholsame Urlaubszeit  
gemäß dem Motto von Wilhelm Busch  
“Darum, Mensch, sei zeitig weise !  
Höchste Zeit ist’s! Reise, reise !“**

